

Dr. Christina Bönning-Huber
Rechtsanwältin, zugleich
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rundschreiben

Markgrafenstraße 16

79312 Emmendingen

Tel: 07641 / 958 2 958

Fax: 07641 / 934 0 620

info@kanzlei-boenning.de

Emmendingen, 09.04.2020

Dr. Bönning-Huber informiert:

PV-Deckel

§ 49 Abs. 5 EEG enthält den sog. PV-Deckel. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch soll entfallen, wenn 52.000 MW überschritten werden. Genau steht dort, dass wenn die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die in dem Register mit der Angabe eingetragen sind, dass für den Strom aus diesen Anlagen ein gesetzlicher Anspruch in Anspruch genommen wird oder die Anlage nach Schätzung entsprechend § 31 Abs. 6 EEG 2006 (das sind neben den bei der Bundesnetzagentur gemeldeten bzw. registrierten Anlagen, die, die vor dem 01. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind) die Zahl 52.000 MW überschreitet, der gesetzliche Vergütungsanspruch entfällt. Nicht berücksichtigt wird die installierte Leistung von den PV-Anlagen, die in den Sonderausschreibungen bezuschlagt worden sind. Der Brutto-Zubau ist also nicht die entscheidende Zahl für den PV-Deckel.

Datenschutz hat in unserer Kanzlei einen hohen Stellenwert. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit unter <https://www.kanzlei-boenning.de/downloads/> herunterladen.

Bankverbindung: Sparkasse Hegau-Bodensee IBAN DE33 6925 0035 0004 4549 30 BIC SOLADES1SNG
Volksbank Breisgau Nord eG IBAN DE43 6809 2000 0028 7182 09 BIC GENODE61EMM

Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Christina Bönning-Huber
Registergericht Freiburg im Breisgau, HRB 716157

Die Bundesnetzagentur hat Stand 09.04.2020 die für den PV-Deckel relevante Summe nur bis Ende Februar 2020 veröffentlicht. Das sind 49.751,124 MW. Im Januar gab es einen Zubau von rund 334 MW und im Februar von 330 MW. Der Zubau-Deckel wird also mit hoher Wahrscheinlichkeit weder im April oder auch Mai erreicht werden.

Wichtig ist auch, dass sich nicht von heute auf morgen das Damokles-Schwert senken wird. Der § 49 Abs. 5 EEG spricht davon, dass die Vergütung auf 0 sinkt zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats. Allerdings wäre es natürlich schön, die Bundesnetzagentur würde jetzt kurzfristig die aktuellen Daten veröffentlichen, damit man tatsächlich diesen Monat Puffer noch hat.

Nach meiner Kenntnis ist einstimmiger Wille der Regierungsparteien als auch der für die Mehrheit im Bundesrat zuständigen Parteien, dass der PV-Deckel ersatzlos gestrichen wird. Unter dem Zeichen 19/15275 wurde auch ein entsprechender Gesetzesentwurf am 18.11.2019 eingebracht. Es war schon mehrfach versprochen worden, dass das Gesetzgebungsverfahren entsprechend kurzfristig abgeschlossen wird. Das ist momentan leider noch nicht der Fall.

Gerne halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christina Bönning-Huber
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht